

Monbijouplatz 10 • 10178 Berlin  
Telefon: 0 30 - 30 87 83 90  
kontakt@schuermanngmbh.de

## **GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG**

vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

**Visioneers e.V.**  
**Förderung bürgerlichen Engagements, Toleranz  
etc.**

Belziger Str. 71  
10823 Berlin

Finanzamt: für Körperschaften I

Steuer-Nr.: 27/680/76650

# GEWINNERMITTLUNG Einnahmen-Überschussrechner vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Visioneers e.V. Förderung bürgerlichen Engagements, Toleraanz etc, Berlin

	EUR	EUR
<b>A. BETRIEBSEINNAHMEN</b>		
<b>1. Umsatzerlöse</b>		357.444,34
<b>2. Sonstige betriebliche Einnahmen</b>		
a) Weitere sonstige betriebliche Einnahmen		1.992,99
<b>SUMME BETRIEBSEINNAHMEN</b>		359.437,33
<b>B. BETRIEBSAUSGABEN</b>		
<b>1. Materialausgaben</b>		
a) Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe einschließlich Nebenkosten	9.589,26	
b) Bezogene Fremdleistungen	<u>14.457,17</u>	24.046,43
<b>2. Personalausgaben</b>		
a) Löhne und Gehälter	100.456,28	
b) Soziale Abgaben	<u>110.358,13</u>	210.814,41
<b>3. Absetzung für Abnutzung (AfA)</b>		
a) AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter	921,51	
b) AfA für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	<u>2.282,11</u>	3.203,62
<b>4. Sonstige betriebliche Ausgaben</b>		
a) Raum- und sonstige Grundstücksausgaben (ohne häusliches Arbeitszimmer)		
aa) Miete/Pacht für Geschäftsräume und betrieblich genutzte Grundstücke	20.351,38	
ab) Sonstige Ausgaben für betrieblich genutzte Grundstücke (ohne Schuldzinsen und AfA)	21.817,41	
b) Beiträge, Gebühren, Abgaben und Versicherungen	6.678,92	
Übertrag	48.847,71-	121.372,87

# GEWINNERMITTLUNG Einnahmen-Überschussrechner vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

## Visioneers e.V. Förderung bürgerlichen Engagements, Toleranz etc, Berlin

	EUR	EUR
Übertrag	48.847,71-	121.372,87
c) Tatsächliche Fahrzeugkosten und andere Fahrtkosten (Ohne Schuldzinsen und AfA)		
ca) Sonstige tatsächliche Fahrtkosten ohne AfA und Zinsen	2.719,75	
d) Ausgaben für Werbung und Geschäftsreisen		
da) Ausgaben für Werbung	5.942,57	
db) Ausgaben für Geschenke	302,95	
dc) Ausgaben für Bewirtung	2.436,82	
dd) Reisekosten Unternehmer	2.342,09	
de) Reisekosten Arbeitnehmer	43.502,08	
e) Ausgaben für Telekommunikation	784,02	
f) Ausgaben für Fortbildung	6.062,15	
g) Ausgaben für Rechts- und Steuerberatung, Buchführung	20.851,43	
h) Sonstige beschränkt abziehbare Betriebsausgaben	374,46	
i) Weitere sonstige betriebliche Ausgaben	<u>17.198,46</u>	151.364,49
		<hr/>
<b>SUMME BETRIEBSAUSGABEN</b>		389.428,95
		<hr/>
<b>C. BETRIEBLICHER VERLUST</b>		29.991,62
		<hr/> <hr/>

# GEWINNERMITTLUNG Einnahmen-Überschussrechner vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Visioneers e.V. Förderung bürgerlichen Engagements, Toleranz etc, Berlin

	EUR	EUR
<b>D. STEUERLICHE GEWINNERMITTLUNG</b>		
<b>1. BETRIEBLICHER VERLUST</b>		29.991,62
<b>2. Steuerliche Zurechnungen</b>		
a) Zuzüglich nicht abzugsfähige Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5, 5b und 7 EStG		
aa) Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben für Geschenke nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG	230,00	
b) Zuzüglich übrige Korrekturen (z.B. § 4h EStG, § 160 AO)	<u>374,46</u>	604,46
<b>STEUERLICHER VERLUST</b>		<u>29.387,16</u>

Berlin, den 26. Oktober 2020

  
**VISIONEERS e. V.**  
 info@visioneers.berlin  
 www.visioneers.berlin

**KONTENNACHWEIS zur Gewinnermittlung** Einnahmen-Überschussrechner vom 01.01.2019 bis 31.12.2019**Visioneers e.V. Förderung bürgerlichen Engagements, Toleraanz etc, Berlin**

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
<b>Umsatzerlöse</b>			
1210	Forderungen aus Lieferungen u. Leistung	78,54	
4000	Umsatzerlöse	11.989,71	
4003	Umsatzerlöse	271,00	
4004	Umsatzerlöse	44.553,80	
4005	Umsatzerlöse	30,73	
4011	Umsatzerlöse	2.750,97	
4056	Umsatzerlöse	256.935,14	
4057	Umsatzerlöse	883,33	
4060	Umsatzerlöse	39.144,91	
4070	Umsatzerlöse	1.080,00	
4090	Umsatzerlöse	3.600,00	
4700	Erlösschmälerungen	<u>3.873,79-</u>	357.444,34
<b>Weitere sonstige betriebliche Einnahmen</b>			
4970	Versich.entschädigung, Schadenersatz	0,01-	
4972	Erstattungen AufwendungsausgleichsG	<u>1.993,00</u>	1.992,99
<b>Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe einschließlich Nebenkosten</b>			
3300	Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	145,65	
3310	Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	<u>9.734,91-</u>	9.589,26-
<b>Bezogene Fremdleistungen</b>			
5900	Fremdleistungen		14.457,17-
<b>Löhne und Gehälter</b>			
3730	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	1.747,63	
3740	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	1.924,97-	
6020	Gehälter	89.215,50-	
6035	Löhne für Minijobs	7.365,00-	
6036	Pauschale Steuern Minijobber	164,44-	
6040	Pauschale Steuer für Aushilfen	3.210,00-	
6055	Mutterschutz	<u>324,00-</u>	100.456,28-
<b>Soziale Abgaben</b>			
6110	Gesetzliche Sozialaufwendungen	29.372,15-	
6120	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	374,29-	
6125	Arbeitsmedizin und Arbeitsicherheit	1.167,32-	
6130	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	4.196,38-	
6190	Aufwandsentschädigung/Ehrenamtszuschale	15.124,00-	
6191	Kosten, Miete f. Freiwillige	<u>60.123,99-</u>	110.358,13-
<b>AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter</b>			
6220	Abschreibungen auf Sachanlagen		921,51-
Übertrag			<hr/> 123.654,98

**KONTENNACHWEIS zur Gewinnermittlung** Einnahmen-Überschussrechner vom 01.01.2019 bis 31.12.2019**Visioneers e.V. Förderung bürgerlichen Engagements, Toleranz etc, Berlin**

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag			123.654,98
	<b>AfA für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)</b>		
6260	Sofortabschreibung GWG		2.282,11-
	<b>Miete/Pacht für Geschäftsräume und betrieblich genutzte Grundstücke</b>		
6310	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	18.413,01-	
6311	Stromkosten	<u>1.938,37-</u>	20.351,38-
	<b>Sonstige Ausgaben für betrieblich genutzte Grundstücke (ohne Schuldzinsen und AfA)</b>		
6306	Gebühren Gema, RF, etc.	119,00-	
6307	Kopiere/Druck	57,27-	
6330	Reinigung	458,11-	
6341	Veranstaltungen	1.483,03-	
6450	Baueinsatz in Costa Rica	<u>19.700,00-</u>	21.817,41-
	<b>Beiträge, Gebühren, Abgaben und Versicherungen</b>		
6400	Versicherungen		6.678,92-
	<b>Sonstige tatsächliche Fahrtkosten ohne AfA und Zinsen</b>		
6530	Laufende Kfz-Betriebskosten	215,79-	
6595	Fremdfahrzeugkosten	<u>2.503,96-</u>	2.719,75-
	<b>Ausgaben für Werbung</b>		
6630	Repräsentationskosten	195,13-	
6643	Aufmerksamkeiten	<u>5.747,44-</u>	5.942,57-
	<b>Ausgaben für Geschenke</b>		
6610	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	72,95-	
6620	Geschenke n. abzugsfähig ohne §37b EStG	<u>230,00-</u>	302,95-
	<b>Ausgaben für Bewirtung</b>		
6640	Bewirtungskosten		2.436,82-
	<b>Reisekosten Unternehmer</b>		
6671	Eintrittsgelder (Aktionen)		2.342,09-
	<b>Reisekosten Arbeitnehmer</b>		
6650	Reisekosten Arbeitnehmer	123,03-	
6651	Reisekosten/Fahrtkosten	<u>26.544,82-</u>	
Übertrag		26.667,85-	58.780,98

**KONTENNACHWEIS zur Gewinnermittlung** Einnahmen-Überschussrechner vom 01.01.2019 bis 31.12.2019**Visioneers e.V. Förderung bürgerlichen Engagements, Toleraanz etc, Berlin**

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag		26.667,85-	58.780,98
	<b>Reisekosten Arbeitnehmer</b>		
6661	Übernachtungen	16.782,31-	
6663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	<u>51,92-</u>	43.502,08-
	<b>Ausgaben für Telekommunikation</b>		
6805	Telefon		784,02-
	<b>Ausgaben für Fortbildung</b>		
6820	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	298,24-	
6821	Fortbildungskosten	<u>5.763,91-</u>	6.062,15-
	<b>Ausgaben für Rechts- und Steuerberatung, Buchführung</b>		
6825	Rechts- und Beratungskosten	620,56-	
6830	Buchführungskosten	<u>20.230,87-</u>	20.851,43-
	<b>Sonstige beschränkt abziehbare Betriebsausgaben</b>		
6392	Zuwendungen, Spenden mildtätige Zwecke		374,46-
	<b>Weitere sonstige betriebliche Ausgaben</b>		
6300	Sonstige betriebliche Aufwendungen	251,57-	
6302	Interimskonto Vorsteuervergütung	2.936,76-	
6460	Reparatur/Instandh. Anlagen u. Maschinen	457,56-	
6490	Sonstige Reparaturen/Instandhaltung	77,68-	
6800	Porto	264,63-	
6815	Bürobedarf	3.722,41-	
6837	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	71,88-	
6845	Werkzeuge und Kleingeräte	3.226,33-	
6850	Sonstiger Betriebsbedarf	3.895,10-	
6853	Näh-, Spiel- und Bastelmaterial	1.113,89-	
6855	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>1.180,65-</u>	17.198,46-
	<b>BETRIEBLICHER VERLUST</b>		<u>29.991,62-</u>
	BETRIEBLICHER VERLUST		<u><u>29.991,62-</u></u>

**KONTENNACHWEIS zur Gewinnermittlung** Einnahmen-Überschussrechner vom 01.01.2019 bis 31.12.2019**Visioneers e.V. Förderung bürgerlichen Engagements, Toleraanz etc, Berlin**

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
<b>STEUERLICHE GEWINNERMITTLUNG</b>			
<b>BETRIEBLICHER VERLUST</b>			
	BETRIEBLICHER VERLUST		29.991,62-
<b>Steuerliche Zurechnungen</b>			
<b>Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben für Geschenke nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG</b>			
6620	Geschenke n. abzugsfähig ohne §37b EStG		230,00
<b>Zuzüglich übrige Korrekturen (z.B. § 4h EStG, § 160 AO)</b>			
6392	Zuwendungen, Spenden mildtätige Zwecke		374,46
			<hr/>
<b>STEUERLICHER VERLUST</b>			
	STEUERLICHER VERLUST		29.387,16-
			<hr/> <hr/>



**KONTENNACHWEIS zur Gewinnermittlung Einnahmen-Überschussrechner vom 01.01.2019 bis 31.12.2019****Visioneers e.V. Förderung bürgerlichen Engagements, Toleraanz etc, Berlin**

## Sonstige Konten

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
658	Büroeinrichtung von 800,01 € bis 1000 €	739,00	
690	Sonstige Betriebs-u.Gesch.ausstattung	3.206,00	
1210	Forderungen aus Lieferungen u.Leistung	78,54	
1350	Kautionen	5.448,60	
1355	Kautionen (g. 1 J)	4.061,71	
1600	Kasse	518,56	
1800	Sparkasse 190443545	2.352,61	
1801	Sparkasse 190609770	62,91	
1802	Sparkasse 190660589	1.260,59	
2920	Kapitalrücklage	7.883,78-	
3310	Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	9.734,91-	
3560	Darlehen	1.650,00	
3730	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	4.078,98-	
3740	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	1.924,97-	
7730	Entnahmen aus Kapitalrücklagen	29.387,16-	
7760	Einstellungen Kapitalrücklage	<u>3.639,66</u>	29.991,62-

**ANLAGENSPIEGEL** zum 31. Dezember 2019**Visioneers e.V. Förderung bürgerlichen Engagements, Toleraanz etc, Berlin**

	Buchwert 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Abschreibungen	Zuschreibungen	Buchwert 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Sachanlagen</b>							
Büroeinrichtung von 800,01 € bis 1000 €	1.096,00	0,00	0,00	0,00	357,00	0,00	739,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	2.282,11	0,00	0,00	2.282,11	0,00	0,00
Sonstige Betriebs-u. Gesch.ausstattung	415,00	3.355,51	0,00	0,00	564,51	0,00	3.206,00
	1.511,00	5.637,62	0,00	0,00	3.203,62	0,00	3.945,00
<b>Summe Anlagevermögen</b>	1.511,00	5.637,62	0,00	0,00	3.203,62	0,00	3.945,00

## Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung

Wir haben auftragsgemäß die vorstehende steuerliche Gewinnermittlung des Vereins

Visioneers e.V.  
Förderung bürgerlichen Engagements, Toleranz etc

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Berlin, den 26. Oktober 2020



Schürmann, Schürmann & Schürmann  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

## Allgemeine Auftragsbedingungen

Diese „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für alle Verträge zwischen der Schürmann, Schürmann & Schürmann Steuerberatungsgesellschaft mbH (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vor-geschrieben ist.

### 1. Ausführung und Umfang des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (3) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (5) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (6) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (7) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

### 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater angelegte und geführte - Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere, über das normale Maß hinausgehende, Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.
- (7) Der Steuerberater darf Honorarforderungen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers an außenstehende Dritte (z.B. Inkassobüros) abtreten oder übertragen; eine Abtretung oder Übertragung an eine zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugte Person oder Vereinigung ist auch ohne Zustimmung des Auftraggebers zulässig (§ 64 Abs. 2 S. 1 StBerG).
- (8) Zu den öffentlichen Empfängern, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Daten vom Steuerberater erhalten, gehören: Finanzbehörden, Gemeinden, Städte, Kreise, Sozialversicherungsträger (u.a. Krankenkassen, Rentenversicherung, Bundesknappschaft, Berufsgenossenschaft), Statistische Ämter, elektronischer Bundesanzeiger, Arbeitsämter und Förderstellen (letztere nur nach vorheriger Autorisierung der Datenweitergabe des Betroffenen), Verbände und Kammern.
- (9) Nicht-öffentliche Empfänger von Daten erhalten diese nur nach ausdrücklicher Autorisierung der Datenweitergabe des Betroffenen. Zu diesen Empfängern gehören: Versicherer der betroffenen Personen, Kreditinstitute, Anteilseigner, Vertragspartner oder Interessenverbände.

### 3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter (Erfüllungsgehilfen), fachkundige Dritte (z.B. weitere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte), sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten, soweit diese nicht bereits aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Der Steuerberater haftet für seine Mitarbeiter gemäß § 278 BGB. Er haftet nicht für die Leistungen fachkundiger Dritter oder datenverarbeitender Unternehmen; bei diesen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen des Steuerberaters. Zwischen diesen und dem Auftraggeber werden jeweils gesonderte Vertragsverhältnisse mit entsprechenden haftungsrechtlichen Regelungen begründet. Hat der Steuerberater die Beiziehung eines von ihm namentlich benannten fachkundigen Dritten oder datenverarbeitenden Unternehmen angeregt, so haftet er lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl dieser.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

### 4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheit unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber dem Steuerberater einen Telefaxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass der Steuerberater ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Empfangs-/Sendegerät bzw. den E-Mail-Account haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Steuerberater darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, dass das Empfangs-/Sendegerät bzw. der E-Mail-Account nur unregelmäßig auf Sendungseingänge überprüft wird, oder Einsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Der Steuerberater übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und haftet auch nicht für die dem Auftraggeber deshalb ggf. entstehenden Schäden.

Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Steuerberater rechtzeitig mit; damit einhergehende Kosten des Steuerberaters (bspw. Zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) trägt der Auftraggeber.

## 5. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## 6. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 € (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit, die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt.
- (3) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (4) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (5) Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen, Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (6) Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät /Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät /Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner.

## 7. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenem Umfang zu vervielfältigen und zu nutzen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 7 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen, sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsmäßigen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.

## 9. Bemessung der Vergütung und Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig und muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (5) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.
- (6) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

## 10. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

#### **11. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags**

- (1) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so erhält der Berater einen dem Umfang seiner bis zur Beendigung des Auftrages geleisteten Tätigkeit entsprechenden Anteil zur Verfügung.
- (2) Wird der Auftrag aus Gründen, die der Mandant zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so hat der Berater Anspruch auf 50 v.H. der ihm zustehenden Vergütung. Die Vertragsparteien haben die Möglichkeit, einen geringeren bzw. höheren Schaden nachzuweisen.

#### **12. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen**

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung des Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG).

#### **13. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Streitbelegungsverfahren**

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.
- (3) Die Schürmann, Schürmann & Schürmann Steuerberatungsgesellschaft mbH ist grundsätzlich nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (Informationspflicht nach §§ 36, 37 VSBG).

#### **14. Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

#### **15. Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.